

---

## Ausweiskontrollen

Geschrieben von mistake - 09.06.2008 10:59

---

In diesem Thema wird dieser Beitrag diskutiert: Ausweiskontrollen

Alle unter 18-Jährigen können die PDF-Datei getrost vergessen. Tanzveranstaltungen sind auch mit einem solchen Wisch nur bis 24 Uhr erlaubt - genauso wie ohne. (§5 JuSchG)

Quelle: Das dritte Lexikon der Rechtsirrtümer, Dr. Jur. Ralf Häfcker. Sehr empfehlenswert.

---

## Aw: Ausweiskontrollen

Geschrieben von Udo - 09.06.2008 16:20

---

Lese doch mal richtig ;).

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

---

## Aw: Ausweiskontrollen

Geschrieben von mistake - 09.06.2008 16:23

---

Eben. Ohne Begleitung gar nicht. Mit Begleitung nur bis 24 Uhr. Das wiederum ist aber auch ohne erziehungsbeauftragte Person erlaubt.

Dein Zettel gilt nur für Gaststätten. §4 JuSchG Da steht es auch explizit, dass mit erziehungsbeauftragter Person mehr erlaubt ist.

---

## Aw: Ausweiskontrollen

Geschrieben von Udo - 09.06.2008 16:58

---

Ä,Ä,Ä,Ä, neee!

Du kannst Deutsch aber dein Amtsdeutsch ist ausbaufähig!

Der Wisch ist nach §1 JuSchG und nicht §4 oder §5 ;)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Und so wohl §4 als auch §5 erlauben das unbegrenzte Ausgehen mit einer erziehungsbeauftragten Person für Jugendliche Personen nach der Vollendung des 16ten Lebensjahres.

---

## Aw: Ausweiskontrollen

Geschrieben von mistake - 09.06.2008 21:27

---

Zum Glück brauch ich so einen Wisch so oder so nicht - und leihe Dir gerne meine Quelle... :P

---

=====

## Aw: Ausweiskontrollen

Geschrieben von FlashlightFoto.de - 11.07.2008 14:02

---

Tatsächlich ist es so, dass Jugendliche ab dem 16 Lj. unbegrenzten "Ausgang" genießen, sofern ein Personenberechtigter begleitet.

Hatte selbst mal den Fall mit meinem Neffen im Shadow Leverkusen.

Da gab es nämlich entsprechende Probleme...

Hab ihn kurzerhand "adoptiert" und das Problem war aus der Welt, bzw. wäre im Falle einer Ordnungskontrolle auf meine Kappe gegangen ;-)

=====

## Aw: Ausweiskontrollen

Geschrieben von FlashlightFoto.de - 11.07.2008 14:11

---

Ach ja, zur Nachahmung ist mein oben beschriebenes Verhalten natürlich nicht bestimmt.

Denn auch wenn die mündliche Zustimmung meiner Schwester bestand, ist und bleibt das so illegal!

Eine Zustimmung meiner Schwester in Form eines Zweizeiler mit Unterschrift hätte indes völlig genügt, um im großen Bereich zu sein!

=====

## Aw: Ausweiskontrollen

Geschrieben von Lavendel - 10.11.2008 19:32

---

Die Antwort einer Erzieherin und angehenden Rechtsverdreherin dazu.

Händler sollte seinen Beruf an den Nagel hängen, wenn er diese Aussage tätigt.

Der Paragraph ist ja schon hinreichend zitiert worden.

Jugendliche unter 18 dürfen mit einem erziehungsbeauftragten eine Diskothek etc. länger als 24 Uhr besuchen, sofern sie mind. 16 sind.

Voraussetzungen sind an sich die folgenden:

das jeweilige Ordnungsamt und die Diskothek nehmen diese Aufsichtszettel an (Hausrecht usw.)

Die erziehungsbeauftragte Person muss über 18 sein, sollte den Eltern bekannt sein, sollte keinen (bis kaum) Alkohol zu sich nehmen, ein Auge auf "das Aufsichtskind" haben.

Das heißt daran achten, dass dieses sich an die Regeln hält: keinen harten Alkohol usw.

Fakt ist sogar, dass diese Aufsichtszettel meines Wissens nicht vorgeschrieben sind.

Rein theoretisch könnte ich auch mündlich übertragen die Aufsicht übernehmen, aber hier wollen die meisten Läden diesen Zettel um sich abzusichern, was auch verständlich ist.

Erziehungsbeauftragter kann halt nicht nur die per Gesetz direkt beauftragten sein - Lehrer etc. sondern auch die privat Beauftragten - eben diejenigen, die in einer Disko auf neuen Bekannten aufpassen.

Ich selber war früher Äfters Aufsichtsperson, sehe davon aber mittlerweile ab.

Und ganz ehrlich, kein Ordnungsamt der Welt würde die Wische anerkennen, wenn das Gesetz da was anderes sagt. Wer behauptet sie sind ungültig...erm ja... der geht mit einem paar Gesetzestexten erschlagen.

---

Jeder Erstsemestler der Paragraphen lesen kann, wÄ¼rde dir was anderes sagen.

Zudem gibt es InfobroschÄ¼ren vom Amt zum Thema AufsichtsÄ¼bertragung - vorwiegend auch fÄ¼r jÄ¼ngere Kinder in puncto Kino, geburtstage, aber eben auch fÄ¼r Partyveranstaltungen.

neneene.....

=====